

Im Folgenden werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung sowie die rechtlichen Konsequenzen der Nichtdurchführung der

Feuerbeschau gemäß § 26 K-GFPO 2000 idgF.

dargelegt. Die Ausführungen basieren auf den Erfahrungen der AH Safety Engineering GmbH aus der Praxis der letzten Jahre. Für eine verbindliche juristische Beurteilung ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

1. GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO) 2000 idgF. regelt in §§ 26 bis 29 die Voraussetzungen für die verpflichtende und wiederkehrende Durchführung der Feuerbeschau. Die Feuerbeschau ist im Landesrecht geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Im Detail:

Die Feuerbeschau dient bei baulichen Anlagen der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen und die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können. Insbesondere ist zu beurteilen, ob es Missstände im Sinne der K-GFPO oder damit verbundener Verordnungen bzw. den erlassenen Bescheiden gibt.

2. FRISTEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Intervalle zur Durchführung der Feuerbeschau richten sich nach dem brandschutztechnischen Risiko des Gebäudes. Diese werden, wie folgt, eingeteilt:

Geringes brandschutztechnisches Risiko

Wohngebäude mit nicht mehr als zwei selbständigen Wohnungen und sonstigen baulichen Anlagen mit geringem brandschutztechnischem Risiko.

Mittleres brandschutztechnisches Risiko

Alle Objekte, die nicht unter das geringe oder das hohe brandschutztechnische Risiko fallen.

Hohes brandschutztechnisches Risiko

- 1. Betriebsanlagen, die einer in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG oder der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung unterliegen, insbesondere §§ 77a und 84a der Gewerbeordnung 1994, §§ 59 und 60 des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 sowie dem Kärntner IPPC-Anlagengesetz und dem Kärntner Seveso-Betriebs-gesetz*
- 2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen mit umfangreichen, wartungsbedürftigen Brandschutz-einrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen und Rauchwärme-abzugsanlagen*
- 3. Geschäftsbauten mit mehr als 2.000 m² Betriebsfläche*
- 4. Bauten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen*
- 5. Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern (Hochhäuser)*
- 6. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime*
- 7. Garagen mit einer Nutzfläche von über 1.000m²*
- 8. sonstige Objekte mit erhöhter Brandgefahr, wie historisch wertvolle Gebäude und Museen*
- 9. volkswirtschaftlich bedeutsame Gebäude, wie Fernheizwerke über 350 kW*

MERKBLATT

Feuerbeschau gemäß § 26 K-GFPO für das Bundesland KÄRNTEN

Stand: V2/2025

SAFETY
for your life

10. *Biogasanlagen*

11. *Gebäude, in welchen im Brandfall mit Sicherheit erschwerte, Evakuierungs- und Rettungsbedingungen zu erwarten sind.*

3. INTERVALLE

Risiko	Intervall der Feuerbeschau
Geringes brandschutztechnisches Risiko	alle 15 Jahre
Mittleres brandschutztechnisches Risiko	alle 9 Jahre
Hohes brandschutztechnisches Risiko	alle 5 Jahre

Darüber hinaus hat der Bürgermeister bei Kenntnis von Missständen in feuerpolizeilicher Hinsicht oder brandgefährlichen Bauschäden die Feuerbeschau anzuordnen. Diese ist binnen einem Monat vom Eigentümer (der Hausverwaltung oder dem Nutzungsberechtigten) durchführen zu lassen.

3.1 Wer darf die Feuerbeschau durchführen?

Bei geringem bzw. mittlerem brandschutztechnischem Risiko:

Die Feuerbeschau für Objekte mit geringem bzw. mittlerem Risiko ist durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen.

Bei hohem brandschutztechnischem Risiko:

Die Eigentümer baulicher Anlagen mit hohem brandschutztechnischem Risiko sind verpflichtet, die Feuerbeschau innerhalb eines halben Jahres vor bzw. nach Ablauf der Frist (5 Jahre) zu beauftragen. Diese Feuerbeschau darf nur von einem Sachverständigen gemäß § 19 Abs 1 lit I K-GFPO, durch einschlägige Ziviltechniker- und Ingenieurbüros und durch gerichtlich beeidete Brandschutzsachverständige durchgeführt werden.

4. BEFUND

Über jede durchgeführte Feuerbeschau ist für jedes Gebäude (Anlage) eine Niederschrift (Befund) zu erstellen und der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln. Auf Grundlage der Niederschrift hat der Bürgermeister die Beseitigung etwaiger Mängel in bestimmter Frist aufzutragen (Bescheid).

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

INFO-LINE: 04242-33141-0